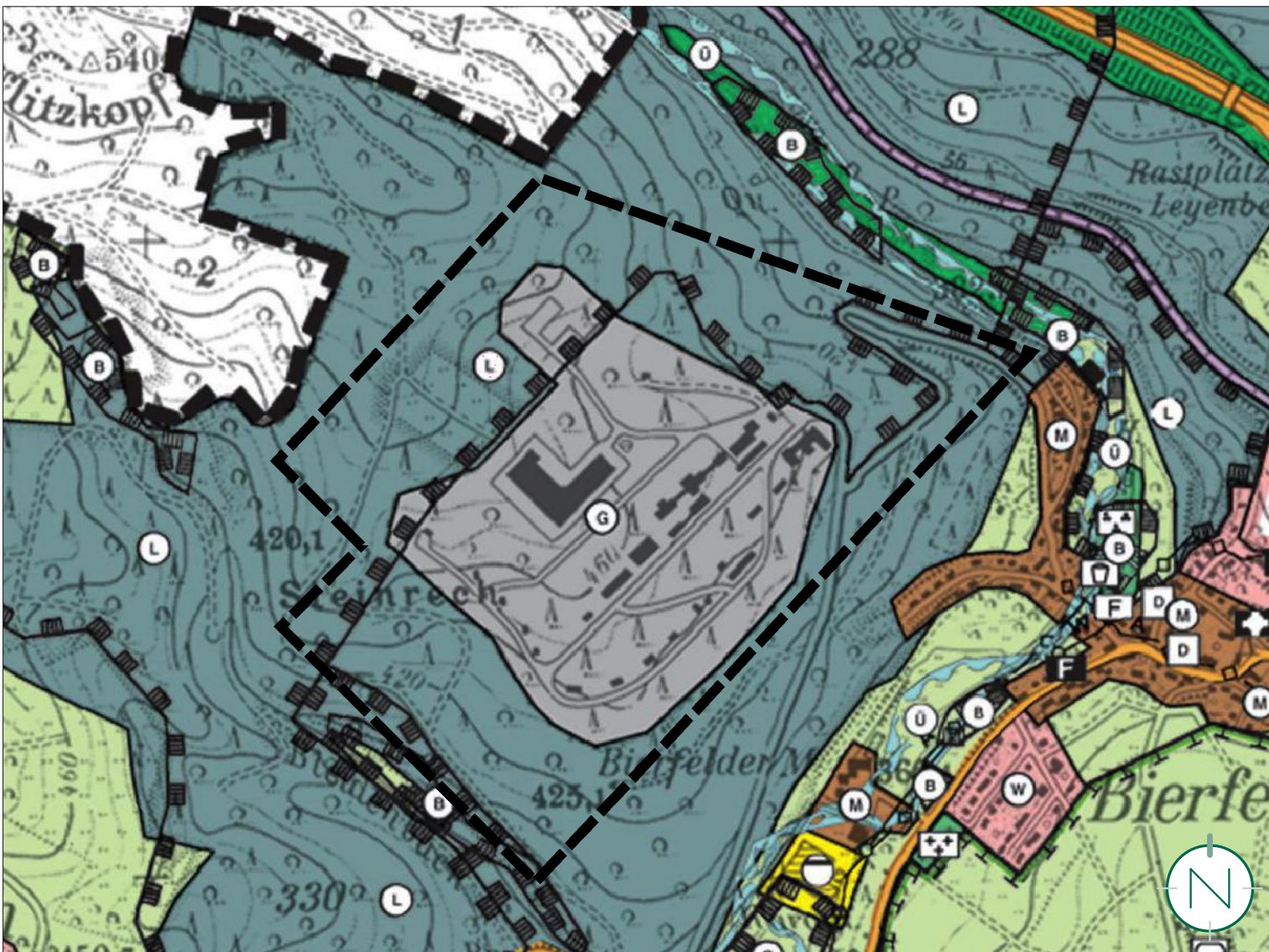


BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (ALT/NEU) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	FLÄCHEN FÜR WALD (ALT) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZ-GEBIET „LSG-L 02.01.01“ (ALT) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZ-GEBIET „LSG-L 02.01.01“ (NEU) (§ 5 Abs. 4 BauGB)

KENNZEICHNUNG GEM. § 5 ABS. 3 NR. 3 BAUGB

Altlastverdachtsfläche

- Der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte und an den heutigen Standort gebundene Gewerbebetrieb wird derzeit als „in Betrieb“ befindliche Verdachtsfläche geführt. Flächen, welche sich in Betrieb befinden, sind nicht Teil des Katasters für Altlasten und altlastverdächtige Flächen. Daher weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für das Plangebiet derzeit keinen Eintrag auf.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 5 ABS. 4 BAUGB

Landschaftsschutzgebiet „LSG-L 02.01.01“

- Ein Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler“ (LSG-L 02.01.01). Dieser Bereich ist parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren auszugleichen.

Denkmalschutz

- Im Plangebiet sind mehrere archäologische Fundplätze bekannt. Für r. 2568060; h. 5497880 ist ein römisches Brandgrab verzeichnet. Dicht daneben sind im digitalen Geländemodell Spuren einer alten Straße zu erkennen, die bergan führt. Eine weitere alte Straße steigt von SW zum Plateau des Maasberges an. Bei r. 2567800; h. 5497500 liegt etwas oberhalb des Bergplateaus eine größere Hangterrasse, auf der mehrere durch den Ackerbau eingeebnete Grabhügel gelegen haben sollen. Am Nordhang des Maasberges zeichnen sich im digitalen Geländemodell ein Tagebau (auf Eisenerz oder Schiefer?) ab sowie in der NO-Ecke des Plangebietes mehrere Rippen, bei denen es sich um eingestürzte Stollen handeln dürfte (Einsturzpingen). Vom Bergplateau (Werksgelände) sollen zwei römische Keramikscherben stammen, die aus Abraum aufgefunden wurden, der beim Bau der Fabrik anfiel (um 1960). Da diese Bauarbeiten nicht archäologisch begleitet wurden und wohl auch für die ehrenamtlichen Helfer der Denkmalpflege nicht zugänglich waren, könnten im Werksgelände größere archäologische Befunde liegen.
- Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Plangebietfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SdSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SdSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese um-fassen zunächst zerstörungsfreie und invasive Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten dieser bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Sondierungen und Ausgrabungen) einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der Veranlasser gern. § 16 Abs. 5 SdSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

HINWEISE

Privilegierung von Bauvorhaben gem. § 35 BauGB

- Bei der Erweiterung des im Geltungsbereich der Teiländerung bestehenden Gewerbebetriebes handelt es sich um Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Waldausgleich

- Der forstrechtliche Ausgleich gem. § 8 LWaldG erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Waldabstand

- Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn
- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.
- Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

Maßnahmenvorschläge und -hinweise zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB)

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vorgaben zur Gehölzentfernung

- Die erforderliche Fällung von Gehölzen hat gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet. Da im Gebiet, insbesondere an den Eichen, mit Quartieren der Mopsfledermaus und anderen Arten zu rechnen ist, sind die Gestattungszeiten auf den Monat Januar und Februar zu begrenzen. Zu diesem Zeitpunkt darf es als sicher gelten, dass die Tiere aus den nicht frostsicheren Quartieren in ihre Winterquartiere gewechselt sind. Als zweiter notwendiger Schritt muss innerhalb des vorgesehenen Rodungsbereiches im Zuge der nachfolgenden Planungen überprüft werden, ob hier frostsichere Winterquartiere (nach oben ausgefaltete Höhlen in Bäumen mit Stammstärken > 30 cm) betroffen sind und ob diese genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, sind in Absprache mit dem LUA unter Anleitung eines Fledermauskundlers geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände n. § 44

BNatSchG zu ergreifen (Fällung des Einzelbaumes nach Abschluss der Winterschlafphase ab Mitte/Ende März, ggfs. mit erforderlicher Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2, Schaffung von Ausgleichsquartieren in Form von Fledermauskästen).

Baumerhalt/Baumschutz

- Schutzgut: Fauna (europäische Vogelarten), Landschafts-/Ortsbild

- Bei der baulichen Umsetzung sind die an das Baufeld angrenzenden Gehölze vor Beschädigungen zu schützen. Zum Erhalt eines Arbeitsraumes sind ggfs. Rückschnittmaßnahmen vorzunehmen. Diese müssen zu den gesetzlichen Rodungszeiten erfolgen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

Bodenarbeiten

- Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.
- Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begründenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die DIN 19731 und 19639 sind zu beachten.

Gebäudeprüfung

- Sollte im Zuge der nachfolgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren bestehende Gebäude rück- oder umgebaut werden, sind diese vorab auf mögliche Fledermausquartiere zu kontrollieren. Dabei ist u.a. auf die Zugänglichkeit über Dachlücken (auch Attiken an Flachdachgebäuden), auf Kotpuren und sonstige Hinweise zu achten. Die Kontrolle sind außerhalb der zwischen April und August stattfindenden Wochenstunzeit von einer fachkundigen Person vorzunehmen. Im Fall von Hinweisen sind in Absprache mit dem LUA entsprechende Schutzmaßnahmen (Verschluss) und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
- Minimierung von Flächenversiegelungen und -befestigungen
- Die Ausführung interner Erschließungswege und Plätze mit versickerungsfähigen Belägen (vorzugsweise Rausensotter, -splitt) oder mit Gehwegplatten aus Naturstein ist zu prüfen. Im Fall der Patrouillenwege entlang des Sicherheitszaunes ist die bisherige Schotterausführung beizubehalten.

Insektenneutrale Beleuchtung

- Leuchtmittel mit hoher Anlockkraft für Insekten können umgebende Waldbereiche sukzessive „leersaugen“ und Nahrungsmangel für nachaktive Insektenfresser, in erster Linie Fledermäuse, erzeugen. Besonders betroffen wäre die Mopsfledermaus, die vorzugsweise Nachflatter erbeutet.
- Bei der Beleuchtung von Freiflächen, Stellplätze, ggf. auch Gebäuden sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so einblendend sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder in die Umgebung, v.a. angrenzenden Wald emittiert wird. Da Baustellenbeleuchtungen nicht zwangsläufig insektenneutrale Leuchtmittel einsetzen, soll wann immer möglich, auf Bauarbeiten während der Nacht verzichtet werden.

Ausgleichsmaßnahmen

- In den Genehmigungsverfahren zu den nachfolgenden konkreten baulichen Maßnahmen sind auf jeden Fall Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung erforderlich. Bei den die angrenzenden Waldbestände betreffenden Maßnahmen sind zudem voraussichtlich auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen, die im Rahmen von Detailuntersuchungen im konkreten Verfahren ermittelt werden müssen. Potenziell betroffen sind Fledermausquartiere oder deren Jagdgebiete, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Entwicklungsbäume des Hirschkäfers und evtl. Reptilien (im Bereich des nördlich angrenzenden Offenlands oder der Waldränder).
- Daher sollten Ausgleichsmaßnahmen vor allem waldbauliche Aspekte aufgreifen, die auch multifunktional mit dem erforderlichen Waldausgleich gem. § 8 LWaldG erbracht werden können. Geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung oder auf den angrenzenden Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wären die Anreicherung der Totholzvorräte in den nicht beanspruchten Waldarealen (auch zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensräume) oder die Überführung von Nadelholzflächen in standortangepasste Bestände.
- Im Hinblick auf den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die nachfolgend genannten Maßnahmen aufzugreifen:

Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter

- Für die insgesamt 16 vorkommenden und erwartbaren Höhlenbrüter sind nach Ermittlung des Verlusts der Habitatrequisiten deren Zahl mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen, wobei generell gilt „Viel hilft viel“. Von einem erhöhten Angebot können v.a. spät eintreffende Zugvögel wie der gefährdete Trauerschnäpper profitieren. Um die Brutbedingungen auch innerhalb des Betriebsgeländes zu verbessern, sind nicht nur an Gehölzen sondern auch an Bestandsgebäuden und Neubauten Nisthilfen anzubringen. Für alle Arten geeignete Nisthilfen sind im Fachhandel erhältlich (u.a. Schwegler, Vivara, NABU-shop). Anbringorte werden im konkreten Fall definiert.

Ersatz potenzieller Fledermausquartiere in bzw. an Bäumen

- Als Ersatz für verlorene Quartiermöglichkeiten in Baumhöhlen sind selbstreinigende Fledermaus-Rund- und Flachkästen des Typs Schwegler 2FN oder vergleichbar im angrenzenden Waldbestand, vorzugsweise an Bäumen ab BHD 40 cm auszubringen. Die Kästen sollten in 3-5m Höhe am Stamm befestigt werden. Die Anzahl der Quartierhilfen bestimmt der im konkreten Planungsfall ermittelte Requisitenverlust.

Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b der Anlage zu § 2a BauGB)

- Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
- Die Maßnahmen zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und zur Verbesserung der Habitatbedingungen (hier: Nist- und Quartierhilfen) werden im Zuge der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger.
- Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Nonnweiler, den _____

Der Bürgermeister

- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.

- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Nonnweiler, den _____

Der Bürgermeister

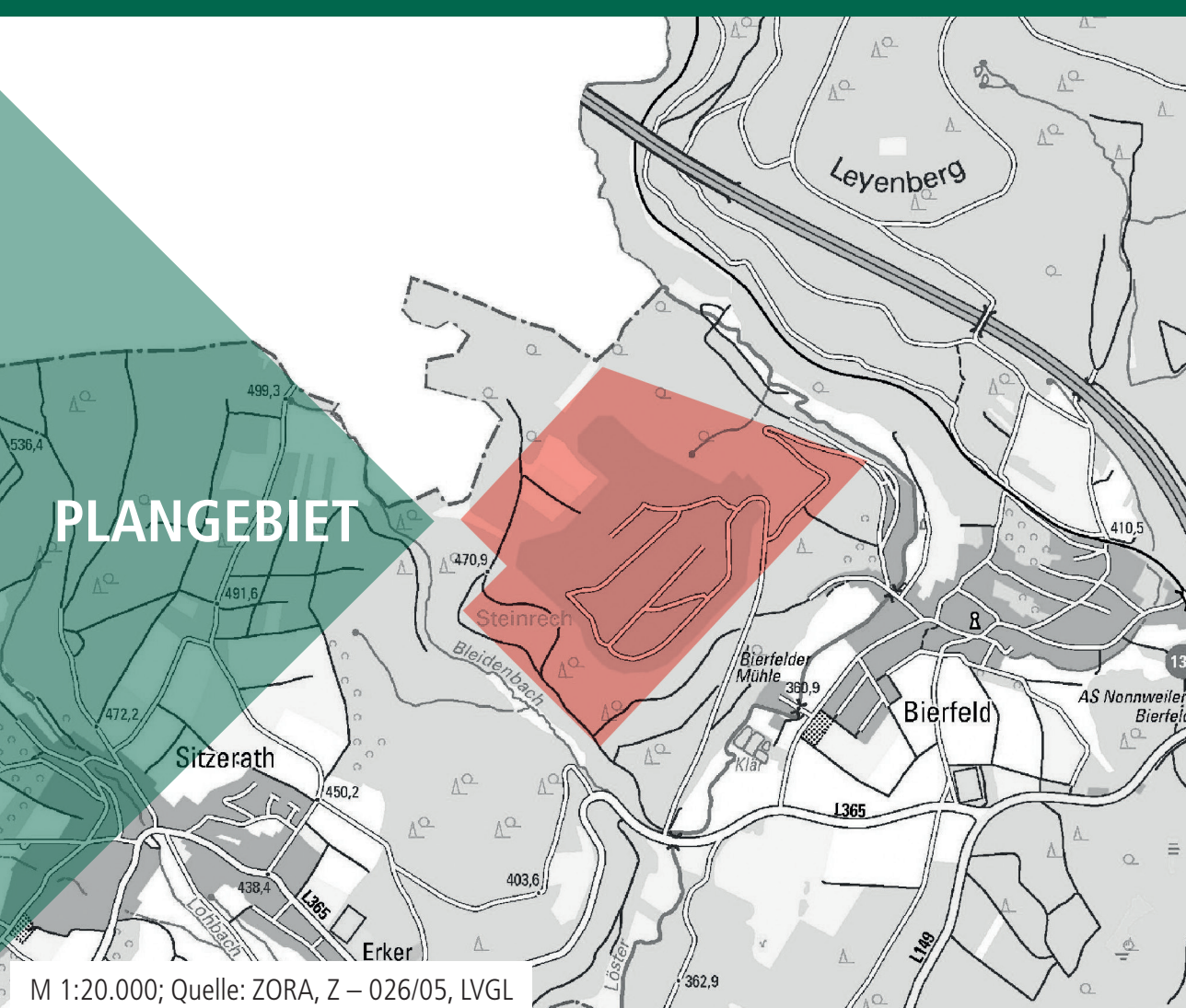
GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplans gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762).
- § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDsSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gewerbliche Baufläche Maasberg

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Bierfeld



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler

Stand der Planung: 04.03.2024
ENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End